

ORTSGEMEINDE WARTENBERG - ROHRBACH

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"SOLARPARK HEUBERG"**

**STELLUNGNAHMEN
(ABWÄGUNGSVORSCHLAG)**

(zu den im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

I Allgemeines

- A** Übersichtsliste der förmlichen Beteiligung der Behörden
- B** Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung
- C** Einführung / Vorgehensweise

II Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden

III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger

IV Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

**TISCHVORLAGE
FÜR DIE
SITZUNG DES ORTSGEMEINDERATES
WARTENBERG - ROHRBACH
AM
___.05.2025**

ANLAGEN:

- Anlage 1:** **DOKUMENTATION ÜBER DEN EINGANG DER STELLUNGNAHMEN
- ORIGINALFASSUNGEN -**
- Anlage 2:** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ - Planurkunde**
(Entwurf -Satzungsexemplar);
Stand Mai 2025
- Anlage 3:** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ – Textliche
Festsetzungen**
(Entwurf -Satzungsexemplar);
Stand Mai 2025
- Anlage 4:** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ - Begründung**
(Entwurf -Satzungsexemplar);
Stand Mai 2025
- Anlage 5:** **Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
- Maßnahmenplan -;**
Stand Mai 2025
- Anlage 6:** **Stellungnahme Dr.-Ing. Dröscher zum Blendgutachten**

Erstellt durch die WVE GmbH Kaiserslautern

Dipl.-Ing. H. W. Schlunz
(Stadtplaner)
Dipl.-Ing. J. Wundsam



I ALLGEMEINES

A Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) und der gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligten Nachbargemeinden.

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben/ E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	16.12.2024		X (Ifd.-Nr. 1 in II)	
2.	CREOS Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	16.12.2024	X		
3.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	16.12.2024	X		
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	16.12.2024		X (ohne Relevanz)	
5.	Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH (Trassenauskunft) Bauleitplanung @ericsson.com	16.12.2024	X		
6.	Inexio GmbH Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis	16.12.2024		X (ohne Relevanz)	
7.	Pfalzgas GmbH Wormser Straße 123 67227 Frankenthal	16.12.2024	X		
8.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde; Gesundheitsamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	16.12.2024	X		
9.	Forstamt Donnersberg Dr.-Carl-Glaser-Straße 2 67292 Kirchheimbolanden	16.12.2024		X (Ifd.-Nr. 2 in II)	
10.	VG Winnweiler, Feuerwehr Jakobstraße 58 67722 Winnweiler	17.12.2024		X (Ifd.-Nr. 3 in II)	

11.	GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	17.12.2024		X (Ifd.-Nr. 4 in II)	
12.	PLEDOC GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	17.12.2024	X		
13.	Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund	17.12.2024	X		
14.	GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz	18.12.2024	X		
15.	LBM Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms	18.12.2024		X (Ifd.-Nr. 5 in II)	
16.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	20.12.2024	X		
17.	DWD Deutscher Wetterdienst Postfach 301190 20304 Hamburg	20.12.2024	X		
18.	Pfalzkom GmbH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen	23.12.2024	X		
19.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland- Pfalz Kirchstraße 13 67823 Obermoschel	06.01.2025	X		
20.	Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach / Otterberg Hauptstraße 27 67697 Ottererg	09.01.2025	X		
21.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (Gas-Vers.) Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	09.01.2025		X (Ifd.-Nr. 6 in II)	
22.	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz	14.01.2025		X (Ifd.-Nr. 7 in II)	
23.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	15.01.2025	X		
24.	Pfalzwerke Netz AG Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen	15.01.2025		X (ohne Relevanz)	

25.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	16.01.2025		X (lfd.-Nr. 8 in II)	
26.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Bauen und Umwelt - Wirtschaftsförderung, Kreisentwicklung und all. Bauverwaltung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	16.01.2025		X (lfd.-Nr. 9 in II)	
27.	Landwirtschaftskammer RLP Röchlingstraße 1 67657 Kaiserslautern	20.01.2025		X (lfd.-Nr. 10 in II)	
28.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	24.01.2025		X (lfd.-Nr. 11 in II)	
29.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasser, Abfall, Boden Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	24.02.2025		X (lfd.-Nr. 12 in II)	
30.	Verbandsgemeinde Winnweiler Werke/Referat 5 Jakobstraße 29 67722 Winnweiler	28.02.2025	X		

Mit Schreiben vom 13.12.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heuberg“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 17.01.2025 eingeräumt.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Behörden gingen bis zum 28.02.2024 bzw. bis heute insgesamt **30 Stellungnahmen** zum Bebauungsplan „Solar Heuberg“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach ein. Die eingegangenen Stellungnahmen können entsprechend der Eingangsliste wie folgt eingeordnet werden:

- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **15** Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.
- Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten hiervon **3** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt, die **nicht abwägungsrelevant** sind, da diese nur Hinweise beinhalten bzw. auf das Erfordernis der Koordinierung im Rahmen der Realisierung verweisen oder aber rein redaktionelle Anmerkungen abgeben. Die abgegebenen Hinweise sind bzw. werden, soweit erforderlich, unter HINWEISE zu den Textfestsetzungen aufgenommen.
- Anregungen bzw. Hinweise die abwägungsrelevant sind, wurden von **12** Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht, (Originalstellungnahme siehe Anhang).
- Weder Hinweise noch Anregungen oder Bedenken beinhalteten **15** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (vgl. Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen).

B ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER OFFENLAGE

Im Zuge der **förmlichen Bürgerbeteiligung**, die im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 16.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg während der Dienststunden stattfand, wurden **3** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT		STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben/ E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	Bürger 1	12.01.2025		X (lfd.-Nr. 1 in III)	
2.	Bürger 2	15.01.2025			X (lfd.-Nr. 2 in III)
3.	Bürger 3	16.01.2025		X (lfd.-Nr. 3 in III)	

C Einführung / Vorgehensweise

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen in Kurzform wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben (aus Gründen der Zuordnung ggf. nach dem jeweiligen Absatz) und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Wartenberg-Rohrbach formuliert.

Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind in ihrer Langfassung als **Anlage 1** beigelegt: Stellungnahmen, die für die Abwägung nicht von Relevanz sind bzw. weder Hinweise, Anregungen noch Bedenken beinhalten, sind der Eingangsliste zu entnehmen; diese Stellungnahmen liegen der Bauverwaltung vor.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Schreiben vom 16.12.2024 (26.10.2023)

Kurzfassung:

Stellungnahme vom 26.10.2023 bleibt bestehen:
• Belange des Militärs sind berührt. • Baugebiet grenzt an die Sembach Kaserne der US-Streitkräfte und liegt innerhalb der Emissionsschutzzone • Zuständigkeitsbereich: Militärflugplatzes Ramstein sowie • Interessengebiet Polygone.
Es wird darauf hingewiesen:
• auf „Zufahrtstraße Heuberg“ keinerlei störende sowie verkehrsgefährdende Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen hervorgerufen werden dürfen • sicherzustellen, dass durch den Bau und den Betrieb des Vorhabens keine Einschränkungen für den Betrieb und die Nutzung der Kaserne Heuberg entstehen

Kommentierung:

Im Rahmen der „Beurteilung der möglichen Blendwirkungen einer Freiflächen-PV-Anlage im Bereich des Bebauungsplanes – Solarpark Heuberg“ vom 02.07.2024 (Teil der Begründung zum Bebauungsplan) wurden festgestellt, dass keine verkehrsgefährdenden Blendwirkungen auf die Kraftfahrzeugführer auftreten.

Die Erschließung der FF-PVA „Solarpark Heuberg“ wird über die bestehende Wirtschaftswege ab der Ortslage Wartenberg-Rohrbach erfolgen. Hierfür wurde eine Mitbenutzungsvereinbarung getroffen, sowohl für die Bauphase als auch für die notwendigen Fahrten, die während des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage anfallen. Die Sondernutzungserlaubnis ist auf die Dauer des Anlagebetriebes befristet. Die verkehrliche Erschließung ist somit gesichert und eine Beeinträchtigung für den Betrieb und die Nutzung der Kaserne Heuberg ist ausgeschlossen.

Der Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Ramstein sowie das angesprochene Interessengebiet Polygone wird durch das Vorhaben, insbesondere auch wegen der geringen Höhe der baulichen Anlagen, nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

2. Forstamt Donnersberg

Dr.-Carl-Glaser-Str. 2, 67292 Kirchheimbolanden

Schreiben vom 16.12.2024 / 26.09.2023

Kurzfassung:

Die Stellungnahme vom 26.09.2023 bleibt bestehen:

- Feststellung, dass der Geltungsbereich des B-Plan landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst und Hinweis auf nördlich angrenzende Waldflächen der BIMA.
- Hinweis auf die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018 sowie Vollzugshinweisen vom 07.08.2019 zum Bau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, wonach Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten sind.
- Es wird empfohlen, einen Mindestabstand von 30,0 m einzuhalten, Die Abstandsregelung dient der Sicherung einer uneingeschränkten Waldbewirtschaftung und reduziert das Gefährdungsrisiko für die PV-Anlage.
- Es wird um Berücksichtigung der Anregungen gebeten.

Kommentierung:

Die abgegebenen Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Mindestabstand von 30,0 m wurde nach Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits in den Bebauungsplan übernommen.

Es ergeben sich keine weiteren Änderungen für den Bebauungsplan.

Beschlussvorschlag:

Kennntnisnahme.

3. Verbandsgemeinde Winnweiler – Feuerwehr

Jakobstraße 58, 67722 Winnweiler

Schreiben vom 17.12.2025

Kurzfassung:

- keine Bedenken
- Empfehlung: zum Zweck der wirksamen Brandbekämpfung und allg. Hilfe im Bereich der Anlage wird empfohlen die vorgesehenen Wege so herzustellen, dass sie ganzjährig für LKW (16 t) befahrbar sind.

Kommentierung:

Die verkehrliche Anbindung der FFPV-Anlage erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege ab der Ortslage Wartenberg-Rohrbach. Die Wirtschaftswege sind für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt. Ebenso sollen die vorhandenen Wege u. a. für die Bauphase genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Befahrung mit einem LKW (16 t) zur wirksamen Brandbekämpfung und allgemeinen Hilfe möglich ist.

Es ergeben sich keine Änderungen für den Bebauungsplan.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

4. GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie

Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer

Schreiben vom 17.12.2024

Kurzfassung:

- Festlegungen unserer Belange, wie unter Punkt B 2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen bereits berücksichtigt
- Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen
- Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen
- Meldepflicht liegt beim Vorhabensträger, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger / Bauherr
- Hinweis: bisher keine bekannten Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) → sie sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden

Kommentierung:

Die angeführten Belange wurden unter Hinweise B 2 „Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern“ bereits berücksichtigt. Es befindet sich darüber hinaus ein Hinweis darauf, dass Auflagen und Festlegungen in die Bauausführungspläne zu übernehmen sind. Ebenso wurde der Hinweis zu den Kleindenkmälern bereits in die Hinweise übernommen.

Der Hinweis zur Meldepflicht sollte entsprechend der aktuellen Stellungnahme angepasst werden:

„B 2 Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern

[...]

~~Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.~~

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

[...]“

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Textlichen Festsetzungen sind wie dargestellt anzupassen.

5. Landesbetrieb Mobilität Worms

Schönauer Str. 5, 67547 Worms

Schreiben vom 18.12.2024

Kurzfassung:

Stellungnahme vom 24.10.2023 behält weiter ihre Gültigkeit

- Keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für die verkehrliche Erschließung über Klassifizierte Straßen (L393) und Wirtschaftswege gegebenenfalls eine Sondernutzungserlaubnis zur Mitbenutzung für den Baustellenverkehr und den Verkehr der Betriebszeiten rechtzeitig (6 Wochenvor Baubeginn) zu beantragen ist.
- Neben allgemeinen Hinweisen zur Verkehrssicherheit wird weiter auf die Bauverbotszone von 20 m bei Landesstraßen sowie auf die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass ein Nachweis zu erbringen ist, dass Blendwirkungen auf das klassifizierte Straßennetz ausgeschlossen sind.
- Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung wird festgestellt, dass keine Abwässer dem Straßenentwässerungssystem zugeführt werden dürfen.
- Eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers ist auszuschließen.

Ergänzend teilen wir mit

- sofern bei der Errichtung der Anlage Schwertransporte erforderlich sind, ist vom Vorhabensträger eine Beweissicherung in Bezug auf mögliche Schäden am klassifizierten Straßennetz auf seine Kosten durchzuführen → LBM Worms ist die schadensneutrale Durchführung der Transporte nachzuweisen
- Blendwirkungen sind grundsätzlich geeignet den Verkehrsteilnehmer abzulenken
- Sofern Ablenkungen durch Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, sind nachträglich erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit entlang der L 393 und L 401 durchzuführen (Kostenträger Aufsteller Bebauungsplan, Forderung und Abstimmung mit LBM Worms) → vor Baubeginn eine Vereinbarung mit LBM Worms abzuschließen

Kommentierung:

zu Stellungnahme vom 24.10.2023

Die Begründung wurde im Zuge der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung überarbeitet. Die Sondernutzungserlaubnis zur Mitbenutzung der Wirtschaftswege, sowohl während der Bauzeit als auch für die Dauer der Betriebszeit der PV-Anlage liegt vor. Die verkehrliche Erschließung der Anlage ist demnach gesichert.

Die Bauverbotszone von 20 m zu Landesstraßen ist nicht betroffen, die FF-PVA hat einen deutlichen Abstand zu klassifizierten Straßen.

Die „Beurteilung der möglichen Blendwirkung einer Freiflächen-PV-Anlage im Bereich des Bebauungsplans Solarpark Heuberg“ vom 02. Juli 2024 (Blendgutachten) liegt vor und wurde als Teil der Begründung zum Bebauungsplan für die förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit aufgenommen. Das Gutachten stellt fest, dass auf Grundlage der gem. aktueller Planung berücksichtigten Ausrichtung und Neigung aus Sicht des Schutzes von Blendwirkungen durch den geplanten PV-Park gegenüber Nutzern der Landesstraße L 393 und der Zufahrt zur Kaserne keine Bedenken bestehen. Die Blendwirkungen auf den Verkehr der L 401 wurde hierbei aufgrund ihrer räumlichen Entfernung zur Anlage und topografischen Lage nicht betrachtet.

zu Stellungnahme vom 18.12.2024

Der Vorhabensträger wird infolgedessen das Schwerlasttransporte erforderlichen den LBM Worms über die Durchführung der Transporte informieren und im Vorfeld eine Beweissicherung der in Anspruch genommen klassifizierten Straßen veranlassen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes können hierzu keine Festsetzungen getroffen werden.

Bezüglich der Hinweise zur Blendwirkung s. Kommentierung zur Stellungnahme vom 24.10.2023.

Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

6. SWK Stadtwerke Kaiserslautern

Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 09.01.2025

Kurzfassung:

- keine grundsätzlichen Einwände
- im nördlichen Planungsbereich, entlang des Feldweges befindet sich eine Gas-HD-Versorgungsleitung der SWK
- Leitung darf nicht überbaut oder bepflanzt werden
- Sicherheitsabstand von mindestens 2,5 Meter ist einzuhalten

Kommentierung:

Die Gas-HD-Versorgungsleitung der SWK liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Versorgungsleitung wird durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Im Zuge der Baumaßnahme wird der Vorhabensträger eine aktuelle Leitungsauskunft einholen.

Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Postfach 10 02 55, 55133 Mainz

Schreiben vom 14.01.2025

Kurzfassung:

Bergbau / Altbergbau

- Stellungnahme vom 24.10.2023 behält ihre Gültigkeit
- kein Altbergbau dokumentiert, aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht
- Gebiet befindet sich teilweise im Bereich der Aufsuchungserlaubnis „Kasimir“ für Erdwärme und Lithium (Inhaberin Stadtwerke Kaiserslautern SWK)
- Empfehlung: mit Inhaberin in Verbindung setzen

Boden und Baugrund

Allgemein:

- Empfehlung: weitere Begleitung eines Baugrundgutachters (weitere Planungsfortschritts und während Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten)
- Hinweis B 1 wird fachlich bestätigt
- es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von FFA für PV und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABOArbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

mineralische Rohstoffe:

- keine Einwände

Geologiedatengesetz (GeolDG)

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
- Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Kommentierung:

zu Bergbau / Altbergbau

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für den Bebauungsplan.

zu Boden und Baugrund

Die LABO-Arbeitshilfe empfiehlt den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion.

Die Hinweise sollten wie folgt ergänzt werden:

„B 8 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

[...] Darüber hinaus ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion einzusetzen.“

zu Geologiedatengesetz

Die Aufnahme der Nebenbestimmung zum Geologiedatengesetz dient dazu, die Übermittlungspflicht zu regeln. Der Hinweis zum Geologiedatengesetz sollte unter Hinweis B 1 in die Textliche Festsetzungen aufgenommen werden:

„B 1.9 Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Postfach 10 02 55, 55133 Mainz anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter: <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragssteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma). Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf der LGB Internetseite sowie im Fragenkatalog unter: <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html> zu finden.“

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Textlichen Festsetzungen sind unter Hinweise wie dargestellt anzupassen.

8. Planungsgemeinschaft Westpfalz

Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern
Schreiben vom 16.01.2025

Kurzfassung:

• Stellungnahme vom 06.11.2023 bleibt bestehen • Verweis auf die Maßnahmen und Hinweise des positiven Bescheides des Zielabweichungsverfahrens vom 01.08.2024
Flächennutzungsplan / Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG • landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG nicht bekannt → Abstimmung mit Landesplanungsbehörde wird angeregt • G 166 c LEP IV RLP: bis zu 2% der Fläche kann für FFPVA zur Verfügung gestellt werden • Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann und letztlich eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch für das Gebiet der Verbandsgemeinde gesichert ist
Weitere Hinweise • Vollzugshinweis zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten vom 07.11.2023 • Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024 → Maßgaben und Hinweise im weiteren Verfahrensprozess berücksichtigen und Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess prüfen und ggf. textlichen Festsetzungen durch entsprechende Ausführungen ergänzen / anpassen oder zumindest erläuternd darzulegen: • bestehende Wegestrukturen für Land- und Forstwirtschaft sowie naturnahe Erholung erhalten • gem. Vollzugshinweis: Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sind FFPVA nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck (z.B. angrenzende geschützte Biotope) nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist • Dauerhafte Sicherung der Population wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG und Wanderung von wild lebenden Tieren → sofern nicht erfolgt, wird eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde angeregt & Ergänzung der Planunterlagen Rückbauverpflichtung • es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch Kabel) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden • laut Begründung (vgl. S. 14) restloses Entfernen aller ober- und unterirdisch installierten Bauten • in den textlichen Festsetzungen befinden sich keine detaillierten Ausführungen • die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten • Beschränkung des Versiegelungsgrades (nicht mehr als 2 % der Gesamtfläche des Sondergebietes) sowie Gestaltung der Module herauszustellen → Abgleich auf Ebene der Bauleitplanung Abstandsregelungen zu Waldflächen • Ausschluss von Inanspruchnahme von angrenzendem Wald während der Bau- und Betriebsphase von FFPVA und Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen • Vermeidung der Verschattung der Module → Bei Bedarf Fällung von Bäumen zur Vermeidung einer Verschattung (vgl. Begründung, S. 32)

- → dies steht gem. Vollzugshinweisen der Wahl geeigneter Abstände entgegen
- → Falls noch nicht erfolgt: Abstimmung mit zuständigen naturschutz- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden

Wasserwirtschaftliche Belange:

- Verweis und Vollzugshinweis hinsichtlich der grundsätzlichen Berücksichtigung von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten bei der Planung von FFPVA sowie zur Gewässerentwicklung → Sofern noch nicht erfolgt: Abstimmung mit zuständigen Fachbehörden

Kommentierung:

zu Stellungnahme vom 06.11.2023

Wir verweisen auf das Abwägungsergebnis und den Beschluss der Ortsgemeinde Wartenberg- Rohrbach vom 08.05.2024.

zu Bescheid Zielabweichungsverfahren

Der Antrag auf Zielabweichung wurde durch die obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd) am 01.08.2024 positiv beschieden. Die darin enthaltenen Maßgaben und Hinweise wurden bereits zur förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Begründung berücksichtigt.

Hierzu ein Auszug aus der Begründung (S. 14):

„Mit dem Bescheid vom 01.08.2024 wurde der Zielabweichung unter Maßgaben zugestimmt:

- 1) Die Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist zeitlich zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.
- 2) Der nordwestliche Bereich des Vorranggebietes bedarf einer Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Pferdehofes.
- 3) Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z. B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert (beispielsweise mit „Feldlerchenfenster“) und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Maßgaben wurden bereits erfüllt bzw. werden eingehalten.

Zu 1.:

Bei der Nutzung der Fläche zur Errichtung der geplanten PV-Anlage handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Dies wurde zum einen in den Textlichen Festsetzungen unter I 9. „Zeitliche Befristung und Rückbaugesbote“ und zum anderen mit den Eigentümern in den vorliegenden Gestattungsverträgen vereinbart. Demnach ist die Vertragslaufzeit auf 30 Jahre festgelegt. Ebenso verpflichtet sich die Gestattungsnehmerin nach Ablauf der Vertragslaufzeit die vorvertraglich angetroffene Oberflächenbeschaffenheit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung beläuft sich dabei abschließend auf das restlose Entfernen aller ober- und unterirdisch installierten Bauten sowie die Entfernung von Stromleitungen, sowohl unter als über der Erde, um dem Gestattungsgeber eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Vertragsende wieder zu ermöglichen.

Zu 2.:

Die Einwilligung des Betriebsinhabers zur geplanten PV-Anlage liegt der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler vor.

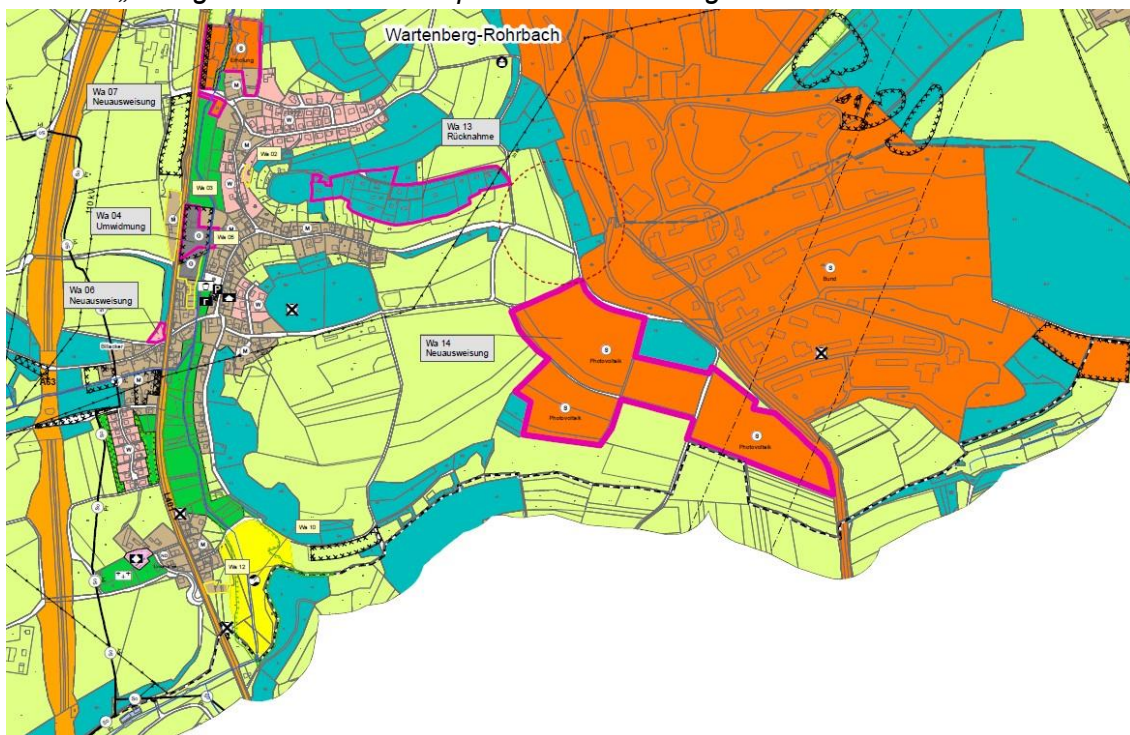
Zu 3.:

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, ausgenommen das geplante Feldlerchenfenster.“

zu Flächennutzungsplan / Landespflegerische Stellungnahme

Das Plangebiet wurde im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler bereits berücksichtigt. Der Solarpark wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gesichert.

Eine Landesplanerische Stellungnahme wurde 2018 zum Flächennutzungsplan abgegeben, wobei zu diesem Zeitpunkt das Plangebiet noch nicht berücksichtigt wurde. Nach Rücksprache mit der unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Donnersbergkreis) am 16.04.2025 kann aufgrund des Verfahrensstandes und der Abarbeitung aller raumordnerischen Themen auf eine „nachgeschobene“ landesplanerische Stellungnahme verzichtet werden.



Gem. § 166 c des LEP IV RLP können in einzelnen Kommunen mehr als 2 % der Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Der Solarpark Heuberg beansprucht ca. 5 %. Zu Zwecken des Monitorings sollte in die Begründung zum Bebauungsplan eine Übersicht über die Rahmendaten der Anlage aufgenommen werden (s. Anlage 4 – Begründung, Kap. 5.3)

zu Wegestrukturen

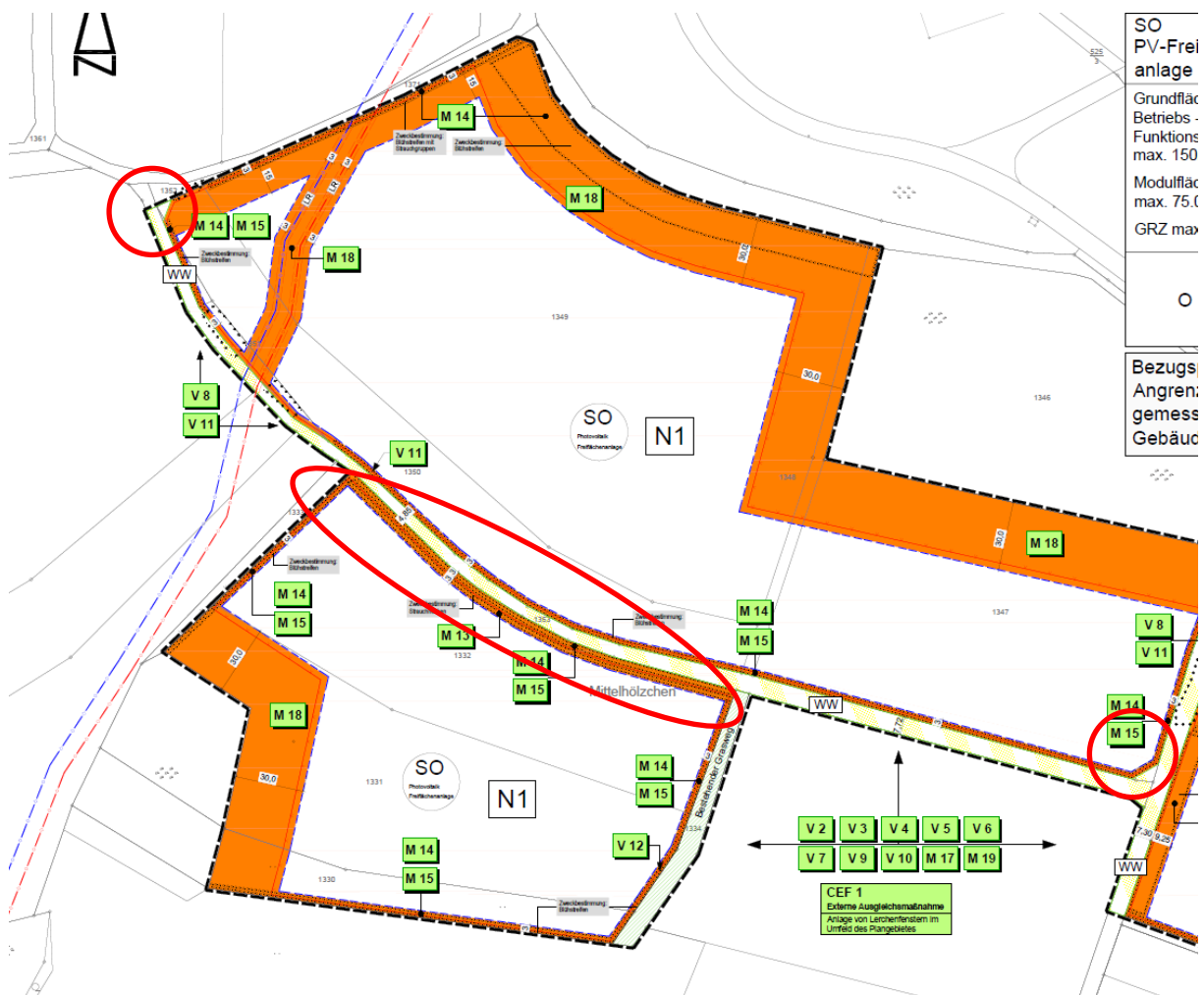
Wir verweisen auf die Begründung zum Bebauungsplan (S. 20). Die vorhandenen Wirtschaftswege sind von der Einzäunung nicht betroffen. Sie bleiben uneingeschränkt für die Land- und Forstwirtschaft sowie Erholungszwecke nutzbar. Der vorhandene Grasweg (Flurstück-Nr. 1334) sollte ebenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung freigehalten und somit auf eine Einzäunung verzichtet werden. Hierzu wurde die Planzeichnung entsprechend angepasst (vgl. Anlage 2).

Die Errichtung der Zaunanlage erfolgt zur Sicherung der Modulflächen und deren technischer Infrastruktur innerhalb der gepachteten Grundstücke. Gem. § 42 Landesnachbarrechtsgesetz (Grenzabstand von Einfriedungen) müssen Einfriedungen 0,5 m von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz) zurückbleiben.

Die Zaunanlage wurde angepasst und befindet sich mindestens 1,5 m entfernt zur Grenze der Wirtschaftsweg (s. Planurkunde). Darüber hinaus wurde die Planung zur besseren Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten im Einfahrtsbereich sowie im Kreuzungsbereich angepasst (s. Bild) und an der südlichen Grenze des Wirtschaftsweges mit einem Grenzabstand von ca. 3,0 m zeichnerisch festgeschrieben. Neben den zeichnerischen Anpassungen wurden die Textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

„II 2. Einfriedungen

[...] Einfriedungen haben zu den angrenzenden Wirtschaftswegen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. [...]"



zu Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde eine mögliche Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bzw. in seinem Umfeld geprüft.

Hierbei zeigte sich, dass weder geschützte Biotope, naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete oder FFH- und Vogelschutzgebiete im Plangebiet oder seiner Umgebung vorliegen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden faunistische Kartierungen zu den Arten Vögel und Reptilien durchgeführt. Für die hierbei angetroffenen Eidechsen sowie Feldlerchen werden in dem Umweltbericht entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert und festgesetzt, so dass eine Beeinträchtigung der betroffenen Populationen vermieden wird.

Wanderkorridore von besonderer Bedeutung für die Tierwelt sind nach Überprüfung des Tatbestandes nicht betroffen.

zu Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung wurde auf zwei Ebenen verankert.

Die Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern beinhalten unter § 8 eine Wiederherstellung des Grundstückes: „[...] Die Wiederherstellung beläuft sich auf das restlose Entfernen aller ober- und unterirdisch installierten Bauten sowie die Entfernung von Stromleitungen, sowohl unter als über der Erde, um dem Gestattungsgeber eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit, respektiv die ursprüngliche Nutzweise, nach Vertragsende wieder zu ermöglichen. [...]“ Darüber hinaus legt der § 3 die Vertragsdauer mit einer Laufzeit von 30 Jahren fest.

Ferner regelt die textliche Festsetzung unter I. 9. „Zeitliche Befristung und Rückbaugesbot“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese Festsetzung sollte in Bezug auf die vertragliche geregelte Nutzungsdauer und Lage der Anlagenbestandteile wie folgt konkretisiert werden:

„9. Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Rückbaugesbote (§ 179 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen bzw. Anlagen sind gemäß § 9 Abs.2 BauGB bis zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Anlage nach Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht betrieben wird. Sofern entsprechend den Gestattungsverträgen nach Ablauf von 30 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes keine Folgevereinbarungen getroffen werden kann, wird die Anschlussnutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Die Fläche ist dann wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft zuzuführen. Hierzu sind gemäß § 179 BauGB sämtliche oberirdische und unterirdische bauliche Konstruktionsteile und Anlagen einschließlich vorhandener Fundamente vom Vorhabenträger zu entfernen und Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen.“

Der Bebauungsplan kann rechtlich keine Aussagen zur Anlagenbestandteile außerhalb des Geltungsbereiches treffen.

Der Vermeidungsmaßnahme V 6 (s. Textliche Festsetzungen I 7.5) setzt fest, dass das maximale zulässige Höchstmaß für die Grundfläche von technischen Einrichtungen und Verkehrsflächen im Sondergebiet auf 2 % der Sondergebietsfläche zu begrenzen ist. Darüber hinaus wird die Beschränkung des Versiegelungsgrades durch die zulässige Grundfläche der

Umrichterstationen und Funktionsgebäuden in Summe von maximal 150 m² definiert (vgl. Textliche Festsetzung I 2.1 – Grundfläche). Unter „I 3. – Verkehrsfläche“ der Textlichen Festsetzungen wird festgelegt, dass nur in den Einmündungsbereichen Befestigungen als Verkehrsfläche zulässig sind. Die Gestaltung der Erschließungsfläche wird mit der Festsetzung II 3 definiert, wonach notwendige Flächenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen sind. Entsprechend ist festzuhalten, dass nicht mehr als 2 % der Sondergebietsfläche versiegelt werden.

zu Abstandregelung zu Waldflächen

Der Abstand zur Waldfläche wurde bereits in den Bebauungsplan übernommen (s. Planurkunde). Das Forstamt Donnersberg gab im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Empfehlung eines Mindestabstandes von 30,0 m. Dieser Empfehlung wurde gefolgt und die Planunterlagen entsprechend angepasst. Während der Bau- und Betriebsphase von der FFPVA findet keine Inanspruchnahme von angrenzendem Wald statt. Es ergeben sich ebenso keine Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen. Darüber hinaus wurde mit der Zaunanlage ca. 27 m von den Waldbeständen abgerückt, um die angrenzende Fläche freizuhalten.

Auf die Fällung von Bäumen, um eine temporäre Verschattung von Modulflächen zu vermeiden, wird zum Schutz des bestehenden Baubestandes innerhalb des Geltungsbereiches verzichtet. Die Vermeidungsmaßnahme V 11 wurde entsprechend angepasst.

Die Textliche Festsetzung 7.13 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

„Der gekennzeichnete Gehölzbestand im Plangebiet ist dauerhaft zu erhalten und während des Baubetriebs bei der Herstellung der Zaunanlage sowie der Errichtung der Photovoltaik-Module gemäß DIN 18 920 im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Die Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG und der Maßnahmen V 8 und V 10 sind zu beachten.

Entfallene Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
(Vermeidungsmaßnahme V 11)“

zu wasserwirtschaftliche Belange

Die Starkregengefahrenkarte wurde im Rahmen der Entwässerungskonzeption innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan (s. S. 21) berücksichtigt. Das Gebiet liegt nicht im Bereich einer Hochwassergefährdung. Die Hochwassergefahren- bzw. Hochwasserrisikokarten geben für den Bereich des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umgebung keine hochwassergefährdenden Angaben. Die Begründung sollte zum Thema „Hochwasser“ angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Planunterlagen sind wie dargestellt anzupassen.

9. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde

Postfach 12 80, 67285 Kirchheimbolanden

Schreiben vom 16.01.2025

Kurzfassung:

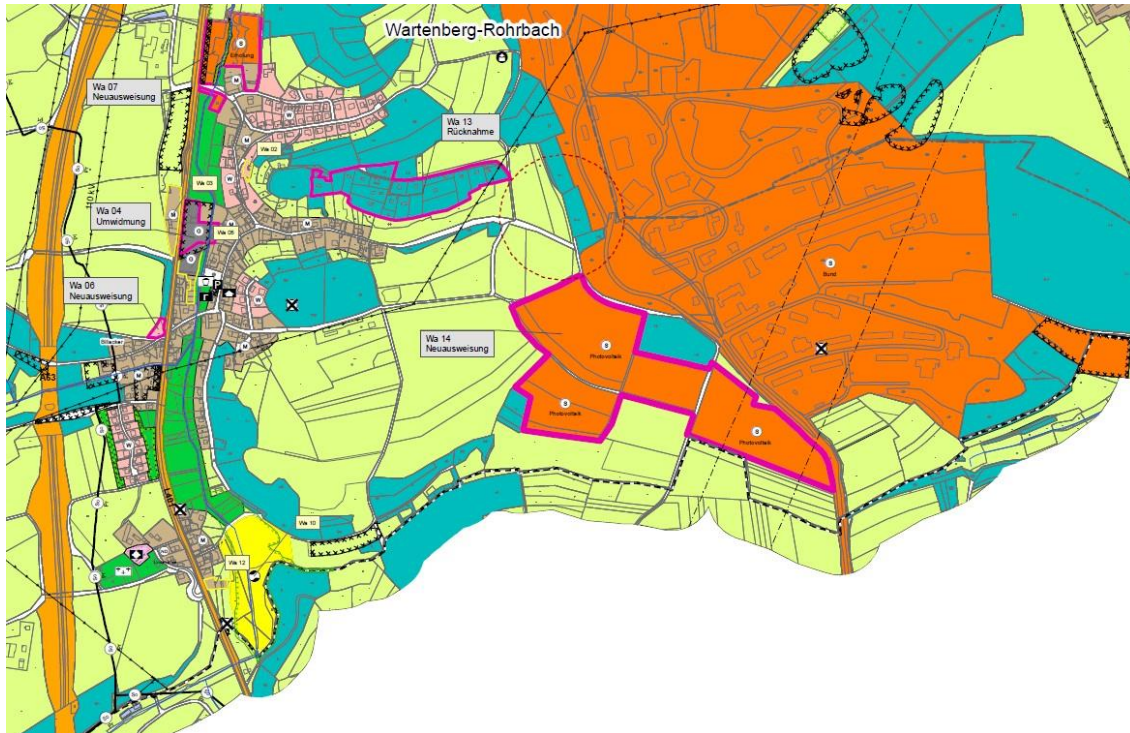
Rechtskraft Bebauungsplan - Planung ist aktuell nicht im gültigen FNP → B-Plan bedarf der Genehmigung durch KV → FNP befindet sich derzeit in der Fortschreibung → Genehmigung von B-Plan kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn absehbar ist, dass der FNP Rechtskraft erlangen wird und die Fläche darin dargestellt ist → es wird ein Auszug aus dem Entwurf des FNPs über die entsprechende Fläche sowie die Beschlüsse des Ortsgemeinderates sowie VG-Rates benötigt
Bauordnungsrechtliches Freistellungsverfahren - FFPV-Anlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes können nunmehr das bauordnungsrechtliche Freistellungsverfahren gem. § 68 LBauO durchlaufen. - In diesem Fall kann seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung des festgesetzten Rückbaus mehr verlangt werden - Empfehlung: Geplanter Rückbau der Anlage vertraglich sichern
Monitoring Die Begründung zum Bebauungsplan sollte tabellarisch zusammenfassend die für das Monitoring notwendige Daten angeben. Dazu gehören: - Angabe, ob das Gebiet innerhalb des Privilegierungsbereichs nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB liegt, - Angabe, ob das Gebiet entlang anderer linienförmiger Infrastrukturen wie Bundes- und Landesstraßen, sonstigen Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes liegt, - Angabe, ob das Gebiet innerhalb des 500 m-Korridors gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c) EEG liegt - Nutzung der überplanten Fläche zum Planungsstand (insbesondere landwirtschaftliche Nutzung, Grünlandfläche oder Ackerlandfläche) und die - durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet - Vergütung nach EEG oder sonstige Direktvermarktung nach EEG - Nennleistung
Planurkunde Planurkunde sollte durch Textliche Festsetzungen, ausgefüllten Verfahrensvermerke und aktuelle Rechtsgrundlagen ergänzt werden (leichtere Prüfbarkeit in den Baugenehmigungsverfahren)
Unterlagen zur Genehmigung des Bebauungsplanes bei KV Folgende Unterlagen sind vorzulegen - Verfahrensdokumentation - Auszug aus der Niederschrift der Ortsgemeinderatssitzung über die Beschlussfassung der Satzung - Satzung inkl. Begründung und Umweltbericht in 3-facher Ausfertigung - Abwägungsunterlagen (Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen und die entsprechende Abwägung) - Ggf. durchgeführte Gutachten - Vorhaben- und Erschließungsplan - Durchführungsvertrag
Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf ohne Bedenken zugestimmt werden.

Kommentierung:

Zu Rechtskraft Bebauungsplan

Das Plangebiet wurde im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler berücksichtigt. Der Solarpark wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gesichert. Im Zuge des Satzungsbeschlusses sind

der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Untere Landesplanungsbehörde) die notwendigen Unterlagen und Beschlüsse vorzulegen.



Zu Bauordnungsrechtliches Freistellungsverfahren

Der geplante Rückbau ist vertraglich gesichert. Die Rückbauverpflichtung wurde auf zwei Ebenen verankert.

Die Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern beinhalten unter § 8 eine Wiederherstellung des Grundstückes: „[...] Die Wiederherstellung beläuft sich auf das restlose Entfernen aller ober- und unterirdisch installierten Bauten sowie die Entfernung von Stromleitungen, sowohl unter als über der Erde, um dem Gestattungsgeber eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit, respektiv die ursprüngliche Nutzungsweise, nach Vertragsende wieder zu ermöglichen. [...]“ Darüber hinaus regelt der § 3 die Vertragsdauer mit einer Laufzeit von 30 Jahren.

Ferner regelt die textliche Festsetzung unter I. 9. „Zeitliche Befristung und Rückbaugesbot“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese Festsetzung sollte in Bezug auf die vertragliche geregelte Nutzungsdauer wie folgt konkretisiert werden:

„9. Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Rückbaugesbote (§ 179 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen bzw. Anlagen sind gemäß § 9 Abs.2 BauGB bis zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Anlage nach Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht betrieben wird. Sofern entsprechend den Gestattungsverträgen nach Ablauf von 30 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes keine Folgevereinbarungen getroffen werden kann, wird die Anschlussnutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. [...]“

Zu Monitoring

Zur Durchführung des Monitorings ist eine zusammenfassende der Anlagedaten notwendig. Dies sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

„Zusammenfassend lässt sich für das Monitoring der PV-Freiflächenanlage festhalten:

- Die Anlage befindet sich nicht im Privilegierungsbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB,
- Die Anlage befindet sich nicht entlang anderer linienförmiger Infrastrukturen (Bundes-, Landesstraßen, Eisenbahnstrecken, Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes),
- Die Anlage liegt nicht innerhalb des 500 m – Korridors gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG,
- Nutzung der überplanten Fläche zum Planungsstand: Ackerland,
- Durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet: 20-40 (79 % der Fläche), 40-60 (21 % der Fläche), bezogen auf den gesamten Geltungsbereich von 14,6 ha (inkl. Wirtschaftswege)
- Antrag auf Zielabweichung: Bescheid vom 01.08.2024
- Nennleistung der Anlage: ca. 13.990 MWp
- EEG-Vergütung wird angestrebt (Ausschreibung erfolgt nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes)

Zu Planurkunde

Zur leichteren Prüfbarkeit bei dem Baugenehmigungsverfahren sollte die Planurkunde durch die Textlichen Festsetzungen sowie die Verfahrensvermerke und aktuellen Rechtsgrundlagen ergänzt/aktualisiert werden. Die geforderten Inhalte werden im Zuge des Satzungs exemplars ergänzt/aktualisiert.

Zu Unterlagen zur Genehmigung des Bebauungsplanes bei KV

Die Verbandsgemeinde Winnweiler wird für die Genehmigung des Bebauungsplanes die geforderten Unterlagen der Kreisverwaltung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Untere Landesplanungsbehörde) sind, sofern der Bebauungsplan der Genehmigung bedarf, die oben genannten Unterlagen vorzulegen.

Die Planunterlagen sind wie dargestellt zu ergänzen/aktualisieren.

10. Landwirtschaftskammer RLP

Röchlingstraße 1, 67663 Kaiserslautern

Schreiben vom 20.01.2025

Kurzfassung:

- Zusammenfassung der Bedeutsamkeit vom Sektor Ernährung und das dieser zur schutzwürdigen kritischen Infrastruktur zählt
- die politische und gesellschaftliche Forderung nach dem Ausbau der regenerativen Energie führt zur größten Betroffenheit / Landentzug für die Landwirtschaft
- Zusammenfassung der negativen Auswirkungen von PV-Anlagen auf den Bodenmarkt, Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe, Pachtmarkt
- → die langfristige Flächensicherung ist die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und zu sichern.
- → alle Planungen sind zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen werden
- Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. → Belange sind mit und gegeneinander gerecht abzuwägen

Zielkonflikt

- die Planung tangiert landwirtschaftliche Vorrangflächen und widerspricht damit dem Z28 des ROP Westpfalz → Planung ist in der vorgelegten Form nicht umsetzbar
- der Darstellung auf Seite 11 der Begründung wird widersprochen → der vollständige Wortlaut aus dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht wird zitiert → „Zielkonflikt zu verneinen sein kann“ → ist von den zuständigen Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der fachlich berührten Stellen zu beurteilen

FFPV-Anlagen

- Zusammenfassung des Ausbauzieles auf Landes- und Bundesebene → ca. 50 ha FFPV-Anlage pro VG / Stadt → VG Winnweiler hat mit den vorgelegten Planungen im VG Gebiet insgesamt 56 ha und damit den Flächenumfang deutlich überschritten
- Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt aus, dass sich bereits 200 ha FFPV-Anlagen im Bestand befinden und derzeit 1.560 ha hinzukommen (890 ha in Planung, für 670 ha wurde ein ZAV-Antrag gestellt) → im Planungsraum der Planungsgemeinschaft Westpfalz sind somit bereits doppelt so viel im Verfahren, wie bis 2030 zu erbringen wären
- Im EEG wird klargestellt, dass mindestens 50% der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden sollen → Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit einen klaren Vorrang gegenüber Freiflächen haben
- Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt flächenschonenden Ausbau bevorzugt auf „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte
- Planung greift in bestehende Bewirtschaftungseinheiten ein, verschlechtert Agrarstruktur erheblich (§ 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB) → Prüfen, ob öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 2 BauGB berührt werden
- die im LEP IV vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen von max. 2 % wird bei der Planung nicht eingehalten → Planung ist zu reduzieren
- Gemeinde Wartenberg-Rohrbach verfügt um 217 ha landwirtschaftliche Nutzfläche → PV-Anlage entspricht aufgrund der Größe von 14,5 ha einem Flächenanteil von 6,7 %
- Gemeinde Wartenberg-Rohrbach hat 112 ha Ackerfläche → Planung entspricht somit 12,9 %
- → überschreitet somit auch die ausnahmsweise mögliche 5% Überschreitung des Leitfadens
- aus unserer Sicht ist auf die Region betrachtet jedoch ein Überschreiten der vorgegebenen 2% im Hinblick auf die Ausbauziele des Landes nicht begründbar
- → Planung ist daher zu reduzieren

Rückbauverpflichtung

- Bedingung für ZAV ist eine temporäre Zwischennutzung der Fläche → völlig offene zeitliche Rahmen der Planung erfüllt diese Vorgabe nicht
- Neben Rückbauverpflichtung muss ein konkretes Zeitfenster für die Zwischennutzung abgebildet werden → sonst wird die Nutzung zur Hauptnutzung
- → Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes deuten auf eine nicht mehr rückumwandelbare Nutzung hin: Einschätzung dauerhafter Entzug der

Fläche → Darstellung wie in diesem Bereich verbindlich die Folgenutzung der Fläche als LW-Fläche sichergestellt wird
<u>Wirtschaftswege</u> • Gesicherte Erschließung: Wirtschaftswege sind keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 LStrG → dauerhaft gesicherte Erschließung ist nachzuweisen, dazu zählt auch die Trasse zur Ableitung des Stromes zum Einspeisepunkt • Grenzabstände sind gem. Nachbarrecht RLP einzuhalten • Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben
• zwingender gebietsinternen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, um nicht weitere landwirtschaftlichen Flächen zu entziehen → Lösungsansätze in Planung aufzeigen
Zusammenfassend stellen wir fest: • durch die Planung werden LW-Nutzflächen entzogen und agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen • es liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft zu gewährleisten (geordnet & maßvolle Planung) • Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen → bieten ein Ausbaupotenzial die es gilt prioritär zu nutzen

Kommentierung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

zu Zielkonflikt

Für den Solarpark Heuberg entsteht ein Konflikt mit dem Ziel Z 28 des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz. Aufgrund dessen wurde ein Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG gestellt, da veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vorliegen, die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV und des benötigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien aufgrund der Zielsetzung seitens der Bundes- und Landesregierung liegen veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor.

Die Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar, da durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV die Basis für die Ausweisung von Vorranggebieten für PV-Freiflächenanlagen geschaffen wurde. Darüber hinaus werden die Grundzüge der Planung durch den „Solarpark Heuberg“ nicht berührt, da u.a. die zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme nur einen geringen Flächenteil des Vorranggebietes in Anspruch nimmt.

Die Kriterien für eine Zielabweichung sind somit erfüllt. Der Zielabweichung wurde mit dem Bescheid vom 01.08.2024 durch die Obere Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) zugestimmt.

zu FFPV-Anlagen

Es ist bei der gleichmäßigen Verteilung der möglichen Flächeninanspruchnahme für PV-Freiflächenanlagen pro Verbandsgemeinde/Stadt in Rheinland-Pfalz von rund 50 ha davon auszugehen, dass nicht alle Verbandsgemeinden/Städte die passenden Rahmenbedingungen (z. B. Lage, Ausrichtung) haben, um die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme zu realisieren. Vielmehr soll, gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht, auf regionaler und landesweiter Ebene ein Monitoring erfolgen. Hierfür wurde die Begründung zum Bebauungsplan durch die geforderten Anlageinformationen in Form einer tabellarischen Übersicht ergänzt (s. Anlage 4, Kap. 5.3).

Darüber hinaus hat die Verbandsgemeinde Winnweiler mit der Durchführung der PV-Studie eine Basis zur Entwicklung von PV-FFA im Verbandsgemeindegebiet geschaffen.

Im Rahmen des Antrages zur Zielabweichung und in der Begründung zum Bebauungsplan wurde festgestellt, dass es sich bei 81 % der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche, um einen ertragsschwachen Bereich mit einer Ackerzahl von 20-40 handelt. Aus dem vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ geht hervor, dass keine Böden mit einer bedeutsamen Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktion durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung leicht beeinträchtigt und anthropogen überprägt, ist. Dem Grundsatz 166 des LEP IV wird somit für den größten Anteil des Plangebietes Rechnung getragen, für die Überschneidung mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft von 3,08 ha wurde der Antrag auf Zielabweichung positiv beschieden.

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat mit der durchgeführten PV-Studie eine Basis für eine gezielte Ausweisung von PV-Flächen geschaffen. Die projektierte Fläche ist Bestandteil der Studie.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat inkl. der darin befindlichen Wirtschaftswege eine Gesamtfläche von 14,6 ha. Die PV-Anlage hat eine Belegungsfläche (überbaubare Fläche gem. Bebauungsplan) von 11 ha. Die Gemeinde Wartenberg-Rohrbach verfügt über 217 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Anlage mit 11 ha entspricht somit einem Flächenanteil von ca. 5 %. Gem. Leitfaden wird somit die ausnahmsweise mögliche Überschreitung bis zu 5% eingehalten. Es kann somit nicht die vollständige Geltungsbereichsfläche herangezogen werden, da die vorhandenen Wirtschaftswege weiterhin öffentlich nutzbar sind und keinen Anlagenbestandteil bilden.

Durch den Eingriff in bestehende Bewirtschaftungseinheiten, die durch die Planung verursacht werden, werden öffentliche Belange nur mittelbar berührt. Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe haben bestätigt, dass eine Existenzgefährdung des jeweiligen Betriebes nicht gegeben ist und sich demnach bestehende Agrarstrukturen nicht erheblich verschlechtern.

Zu Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung wurde auf zwei Ebenen (Gestattungsverträgen und Textlichen Festsetzungen) verankert.

Die Textliche Festsetzung I 9. – Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Rückbaugebote (§ 179 BauGB) legt fest, dass eine Nutzung der Anlage bis zu dem Zeitpunkt zulässig ist, zu dem die Anlage nach Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht betrieben wird. Darüber wird mit dem § 3 des geschlossenen Gestattungsvertrags zwischen den Grundstückseigentümern und der Vorhabensträgerin (WVE GmbH Kaiserslautern) die Vertragsdauer mit einer Laufzeit von 30 Jahren als konkretes Zeitfenster für die Zwischennutzung festgelegt.

Diese Festsetzung sollte in Bezug auf die vertragliche geregelte Nutzungsdauer wie folgt konkretisiert werden:

„9. Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Rückbaugebote (§ 179 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen bzw. Anlagen sind gemäß § 9 Abs.2 BauGB bis zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Anlage nach Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren

nicht betrieben wird. Sofern entsprechend den Gestattungsverträgen nach Ablauf von 30 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes keine Folgevereinbarungen getroffen werden kann, wird die Anschlussnutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. [...]"

Die Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen finden, mit Ausnahme der Lerchenfenster, innerhalb des Geltungsbereiches statt. Es werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Umsetzung der CEF 1 Maßnahme „Lerchenfenster“ findet auf einer externen Fläche statt. Die Maßnahme ermöglicht die weitere Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Fläche und stellt daher keinen Verlust einer landwirtschaftlichen Fläche dar.

Zu Wirtschaftswege

Wir verweisen auf die Begründung zum Bebauungsplan (S. 20). Die Wirtschaftswege bleiben für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt benutzbar und werden nicht eingezäunt. Für den Bau und die Dauer des Betriebes der PV-Anlage liegt eine Mitbenutzungsvereinbarung für die vorhandenen Wirtschaftswege vor.

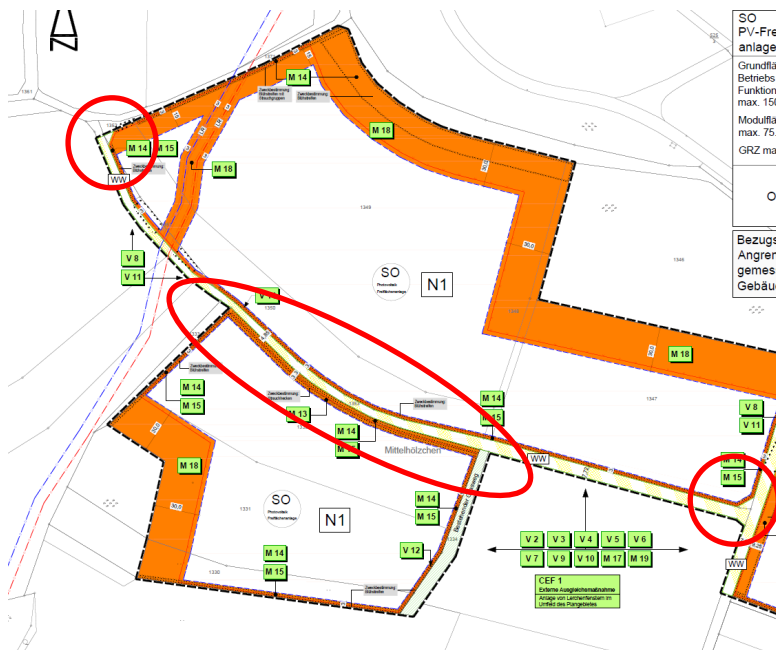
Der vorhandene Grasweg (Flurstück-Nr. 1334) sollte ebenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung freigehalten und somit auf eine Einzäunung verzichtet werden. Hierzu wurde die Planzeichnung entsprechend angepasst (vgl. Anlage 2).

Die Errichtung der Zaunanlage erfolgt zur Sicherung der Modulflächen und deren technischer Infrastruktur innerhalb der gepachteten Grundstücke. Gem. § 42 Landesnachbarrechtsgesetz (Grenzabstand von Einfriedungen) müssen Einfriedungen 0,5 m von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz) zurückbleiben.

Die Zaunanlage wurde angepasst und befindet sich mindestens 1,5 m entfernt zur Grenze der Wirtschaftswege (s. Planurkunde). Darüber hinaus wurde die Planung zur besseren Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten im Einfahrtsbereich sowie im Kreuzungsbereich angepasst (s. Bild) und an der südlichen Grenze des Wirtschaftsweges mit einem Grenzabstand von ca. 3,0 m zeichnerisch festgeschrieben. Neben den zeichnerischen Anpassungen wurden die Textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

„II 2. Einfriedungen

[...] Einfriedungen haben zu den angrenzenden Wirtschaftswegen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. [...]"



Die Trassenführung zur Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz wurde in der Begründung nachgewiesen. Demnach erfolgt die Einspeisung in das 20 kV Stromnetz der Pfalzwerke AG auf dem Flurstück 551/6 (Gemarkung Sembach).

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Planunterlagen sind wie dargestellt zu ergänzen/aktualisieren.

11. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde

Postfach 12 80, 67285 Kirchheimbolanden

Schreiben vom 24.01.2025

Kurzfassung:

<u>Maßnahme CEF 1 - Lerchenfenster</u> • Textliche Festsetzung 7.1 ist zeitlich zu konkretisieren (Nachweis der Durchführung bei UNB) • vorgezogene Ausgleichsmaßnahme → Ausgleichsfunktion vor bzw. mit Baubeginn • Planunterlagen sollen eine Bestimmung erhalten, wonach die Festlegung, Sicherung (Eintrag in das KSP) und möglichst auch Herstellung der CEF-Fläche mit <u>Einreichung des Bauantrages</u> zu belegen ist
<u>Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen</u> • Textliche Festsetzung (7.14) wurde durch UNB in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits abgelehnt • bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich um 30-70-jährige Eichen → Lebensjahre + Lebenserwartung der Bäume höher als die der PV-Anlage • Plandarstellungen zeigen auf, dass der Schattenwurf nur wenige Module und diese nur kurzfristig überstreichen → Forderung nach Erhalt und Schutz des Baumbestandes • jüngere Rechtsprechungen: Vorrang von vorhandenen Bäumen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage vor der Effizienzsteigerung von Solaranlagen
<u>Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung</u> • Anhang 2: Biotopwertverfahren BBP „Solarpark Heuberg“ im Umweltbericht weist in der Tabelle „Ermittlung des Biotopwerts nach Eingriff“ Angaben auf die zu korrigieren sind: • Flächengrößen • für die von Modulflächen überstellte Fläche (EA 1) wird eine Größe von 110.815 m² angegeben → laut textlicher Festsetzung (2.1) ist nur eine Überdeckung von 75.000 m² zulässig • Grundflächen der Umrichterstation: Da es sich hier nicht um von Modulen überstellte Fläche handelt, sind diese auch gesondert mit einem Biotopwert von Null zu bilanzieren → maximaler Eingriff ist zu berücksichtigen
<u>Bewertung von Biotopten i.R. des Biotopwertverfahrens</u> • Zulässigkeit des Auf-den-Stock-Setzens geht bei Bewertung der betroffenen Gehölze mit einem Punkt Abschlag ein → dieser geringe Abzug ist aufgrund des Alters nicht angemessen → Flächen maximal mit einem Biotopwert von 11 BW/m² zu bewerten sind • für die von Modulen überstellte Fläche (EA 1) wird ein Biotopwert von 12 BW/m² angegeben → Hinweis auf Bewertungsänderung → Biotopwert deutlich unter 10 BW/m² • UNB Donnersbergkreis hat die Vorgaben an die Planer weitergegeben → bei einem vergleichbaren Vorhaben wird ein Biotopwert von 8 BW/m² angesetzt

Kommentierung:

Zu Maßnahme CEF 1 – Lerchenfenster

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzungen hinsichtlich von Aussagen bezüglich zeitlicher Vorgaben zur Sicherstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollten wie nachfolgend dargestellt in den Bebauungsplan übernommen (Textliche Festsetzung B 6.1):

„[...]“

Der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist bis zur Einreichung eines Bauantrages ein Nachweis über die vertraglichen Vereinbarungen (städtebaulicher Vertrag) zur Durchführung der Maßnahme für die Dauer der Standzeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorzulegen.

Die Herstellung der Lerchenfenster ist vor Beginn der Bauarbeiten für die Photovoltaik-Freiflächenanlage abzuschließen. Die Lerchenfenster sind für Dauer der Standzeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage sicher zu stellen. (Ausgleichsmaßnahme CEF 1)“

Bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens des VB-Plans „Solarpark Heuberg“ ist daher mit Landwirten und der Ortsgemeinde ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der die Umsetzung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahme, CEF 1 „Anlage von Lerchenfenstern“, sichert. Der Nachweis eines solchen Vertrages ist bis zur Einreichung des Bauantrages vorzulegen. Die Maßnahme selbst als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bis zum Baubeginn umzusetzen, um die Ausgleichsfunktion rechtzeitig zu gewährleisten.

Zu Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bauträger (WVE) erfolgte erneut eine Abstimmung hinsichtlich der Möglichkeit den angesprochenen Baumbestand in seiner derzeitigen Ausprägung zu erhalten.

Der betreffende Baumbestand stockt derzeit unmittelbar an den Rändern der Wirtschaftswege. Da diese Wirtschaftswege im Rahmen der Erstellung der PV-Anlage baulich nicht verändert werden und die größeren Abstände zu den geplanten Modulstandorten maximal geringfügige Verschattungen erwarten lassen, konnte sich auf eine Erhaltung des Baumbestandes ohne ein Auf-den-Stock-setzen geeinigt werden.

Die Textliche Festsetzung 7.13 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

„Der im Geltungsbereich zur Erhaltung gekennzeichnete Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten und während des Baubetriebs bei der Herstellung der Zaunanlage sowie der Errichtung der Photovoltaik-Module gem. DIN 18 920 im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.

Die Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG und der Maßnahmen V 8 und V 10 sind zu beachten.

*Entfallende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
(Vermeidungsmaßnahme V 11)“*

Zu Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Die unterschiedlichen Flächengrößen resultieren aus einer unterschiedlichen Betrachtungsweise der Flächen.

Die angegebenen 110.815 m² umfassen die gesamte Belegungsfläche bzw. die maximal überbaubare Grundstücksfläche innerhalb derer die Module errichtet werden können. Dagegen legen die 75.000 m² die maximal mit PV-Modulen überbaubare Grundfläche innerhalb des Baufensters fest. Die Differenz dieser beiden Flächen stellt die Abstandsflächen zwischen den Modulen und zu den Baugrenzen dar.

Eine Korrektur hinsichtlich der Angaben über die Größe der Belegungsfläche ist nicht erforderlich.

Die Größe der Trafostationen wurde in der naturschutzfachlichen Bilanzierung nur mit 50 m² berechnet. Die Bilanzierung der Umrichterstation und Funktionsgebäude wird in der Biotopwertermittlung in dem Umweltbericht auf die maximal mögliche Fläche von 150 m² korrigiert.

Zu Bewertung von Biotopen i. R. des Biotopwertverfahrens

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

- *Da von einem potenziellen Auf-den-Stock-Setzen von zu erhaltenden Gehölzen Abstand genommen wird, bedarf es keiner Reduzierung des angesetzten Biotopwertes. Diese Gehölzhecke wird entsprechend ihrem Bestand mit einem Biotopwert von 15 BWP/qm in der Biotopwertermittlung in dem Umweltbericht berechnet. Eine Reduzierung des Biotopwertes von zu erhaltenden Gehölzen ist nicht erforderlich, da auf die Möglichkeit eines Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze verzichtet wird.*
- *Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Umwelt sowie der Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis wird für die Ermittlung des Biotopwertes für die modulüberstellten Flächen anstelle von 12 BW/qm nun 8 BW/qm zugrunde gelegt.*

Trotz dieser Reduzierung kann die Kompensation nach wie vor innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erbracht werden.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Umweltbericht sind entsprechend den abgegebenen Anregungen anzupassen.

12. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 24.01.2025

Kurzfassung:

Stellungnahme vom 26.10.2023 behält weiterhin Gültigkeit
<u>Starkregengefährdung</u> - Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. - bei Starkregen kann es überall zu einem Oberflächenabfluss kommen → Berücksichtigung der vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse vor Ort - laut Sturzflutgefahrenkarte kommt es bei einem SRI 7 1 Stunde im unbebauten Zustand zu mehreren Abflussbahnen → Empfehlung: tatsächliche Abflussbahnen vor Ort überprüfen und potentielle Gefährdung in der Planung berücksichtigen - Vorsorgemaßnahmen bei technischen Nebenanlagen, vom Starkregen betroffene Bereiche sowie Abflussbahnen von sensibler Technik freihalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc.) - Empfehlung: Wasserrückhalt in der Fläche stärken, wo möglich und sinnvoll
<u>Bodenschutz</u> - grundlegende bodenschutzfachliche Einschätzung wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung mitgeteilt - bodenschutzfachliche Betrachtungen sind auf Basis der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ fortentwickelt worden - Planunterlagen zeigen eine weitgehende Umsetzung von Vorkehrungen für eine bodenschutzkonforme Errichtung, Betrieb und späteren Rückbau der Anlage - Überarbeitungs- /Ergänzungsbedarf wird noch gesehen zu: - Maß der baulichen Nutzung (korrekte Vorgaben zu Mindestabstand zwischen den Modultischen und zwischen GOK und Unterkante Modultische fehlen) - Einsetzung einer „Bodenkundlichen Baubegleitung“ → Vorschlag zur Beauftragung einer „ökologischen Baubegleitung“ wird begrüßt → diese soll auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19369 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion wahrnehmen - für Geltungsbereich sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt - Sofern andere Erkenntnisse vorliegen, sollten diese überprüft werden
<u>Kreislaufwirtschaft</u> - Hinweis 1.3 und 3.1 sind inhaltlich überholt (neue Rechtslage) - Bei der Entsorgung von Abfällen (= Verwertung oder Beseitigung) sind die abfall und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten. - Die Verwertung genießt nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Vorrang vor einer Beseitigung. Sie hat gem. § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. - Auch bei einer Entsorgung mineralischer Abfälle innerhalb des Plangebietes sind nun grundlegend die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) maßgeblich. - LAGA & ALEX Informationsblätter 24-26 finden keine Anwendung mehr

Kommentierung:

Zu Starkregengefährdung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem als Folge von Starkregenereignissen zu Abflussbahnen kommen kann. Die entsprechende Karte wurde über der Geoportal-Wasser-RLP heruntergeladen und im Zuge der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Um zusätzlich auf die Gefährdung und die möglichen Vorsorgemaßnahmen hinzuweisen, sollten die Hinweise unter B 1.10 wie folgt ergänzt werden:

„B 1.10 – Starkregen und Sturzfluten

Im Plangebiet kann es zu Sturzfluten nach Starkregenereignissen kommen. Die tatsächlichen Abflussbahnen sind vor Ort zu überprüfen und potentielle Gefährdungen im Zuge der Bebauung zu berücksichtigen. Die Abflussbahnen sind als Vorsorgemaßnahme von sensibler Technik (z. B. Trafostationen, Speicher, Modultische etc.) freizuhalten. Hinweise zur Starkregenvorsorge sind den Leitfäden und Hinweisen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bzw. den Leitfäden des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu entnehmen.“

Sowohl die Begründung als auch die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen weisen auf die mögliche Gefährdung durch Starkregen und Sturzfluten hin, wodurch dem Bauherr Informationen zur Verfügung gestellt werden, die im Zuge der Realisierung Beachtung finden.

Zu Bodenschutz

Die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ gibt vorsorgliche bodenschutzfachliche Hinweise. In Ergänzung zu den festgesetzten Gebäude- und Anlagenhöhen der SO-FFPV (TF I 2.3) sollte der Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Modultischunterkante festgelegt werden. Dadurch wird vermieden, dass die Modulfläche unmittelbar über der Geländeoberkante errichtet werden, um u. a. negative Auswirkungen auf den Boden zu vermeiden.

Die Textlichen Festsetzungen sollten wie folgt ergänzt werden:

**„I 2.3 „Gebäude- und Anlagenhöhe der SO-Photovoltaik-Freiflächenanlage“
[...]**

Der Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Modultischunterkante wird mit 80 cm festgesetzt.

[...]“

Die LABO-Arbeitshilfe empfiehlt den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion.

Die Hinweise sollten wie folgt ergänzt werden:

„B 8 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

[...] Darüber hinaus ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion einzusetzen.“

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Zu Kreislaufwirtschaft

Für die Hinweise zur Auffüllung im Rahmen von Erschließungen und zur Abfallbeseitigung gibt es eine neue Rechtsgrundlage.

Die Hinweise B 1.3 sowie B 3 entsprechend aktualisiert werden:

„B 1.3 - Auffüllung im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 6 - 8 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hingewiesen. Bezüglich des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in den Boden sind die §§ 6 – 8 BBodSchV einschlägig.“

„B 3 – Hinweise zur Abfallbeseitigung

Die anfallenden mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt und Erdaushub) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmassen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.“

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind wie dargestellt anzupassen.

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden drei Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach abgegeben.

1. Bürger 1

Schreiben vom 12.01.2025

Kurzfassung:

Feldwegenetz - Feldwege müssen befahrbar erhalten bleiben, ohne Einschränkungen (Bauphase / Nutzungsdauer, keine Lagerung auf Feldwegen) → Entlang der Feldwege darf beiderseits kein Zaun errichtet werden - Zaunanlage muss von der Katastermäßigen Weggrenze mindestens 3m Abstand haben - an Einmündungen der Feldwege soll ein Abstand von 5 m von baulichen Anlagen, wie PV o. Zaunanlage eingehalten werden - Es wird zusammenfassend erklärt, dass aus Ausschwenken durch bauliche Anlagen gehindert wird - aus dem Grasweg (s. Flurkarte), neben dem Flurstück-Nr. 1329 soll ein Wendehammer für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger entstehen → durch PV-Anlage entsteht eine Sackgasse (keine Wendemöglichkeit) → durch Rückwärtsfahren können Gefahren für Fahrzeuge/Fußgänger entstehen - Es wird zusammenfassend erklärt, dass sämtliche Feldwege zur Verfügung stehen müssen, um die Erreichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten
Blendwirkung - Es ist eine erhebliche Blendwirkung durch die PV-Anlage zu erwarten → Blendwirkung auf den Feldwegen und bei der Bearbeitung des Grundstückes muss vollkommen durch bauliche Anlagen ausgeschlossen sein - Es ist ein Blendgutachten in Auftrag zu geben - Es ist nicht vorstellbar, dass bauliche Anlagen der PV-Anlage eine Blendwirkung erzeugen, die abmildern oder verhindern werden kann → Bau und Betrieb einer solchen Anlage sollte aus diesen Gründen verwehrt werden
Wildverhalten - Es wird zusammenfassend erklärt, dass durch die PV-Anlage Äsungsflächen für das Wild auf Dauer wegfallen und es dadurch zu einem erhöhten Wildschaden auf dem Grundstück des Bürgers kommt - Es wird verlangt, dass Wildtore in die Umzäunung eingebaut werden und die Anlagenflächen mit Wildtierfutter eingesät werden, sodass die Wildtiere ungehindert in die Fläche gehen können - Es wird zusammenfassend erklärt, dass Jagdfläche verloren geht, eine Bejagung in der Nähe der Anlage nicht möglich ist und sich die Wildtiere aus diesem Grund mehr in diesem Bereich aufhalten werden → Wildschaden → geeignete Maßnahmen sollen im Vorfeld ergriffen werden

Kommentierung:

Zu Feldwegenetz

Die vorhandenen Wirtschaftswege sind von der Einzäunung nicht betroffen. Sie bleiben uneingeschränkt für die Land- und Forstwirtschaft sowie Erholungszwecke nutzbar. Der vorhandene Grasweg (Flurstück-Nr. 1334) sollte ebenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung freigehalten und somit auf eine Einzäunung verzichtet werden. Hierzu wurde die Planzeichnung entsprechend angepasst (vgl. Anlage 2). Die bestehenden Wege dürfen in ihrer Art nicht verändert werden. Die Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches sind über die bestehenden Wirtschaftswege erreichbar, ein Anspruch auf eine Optimierung / Verbesserung der Erschließung externer Grundstücksflächen besteht nicht!

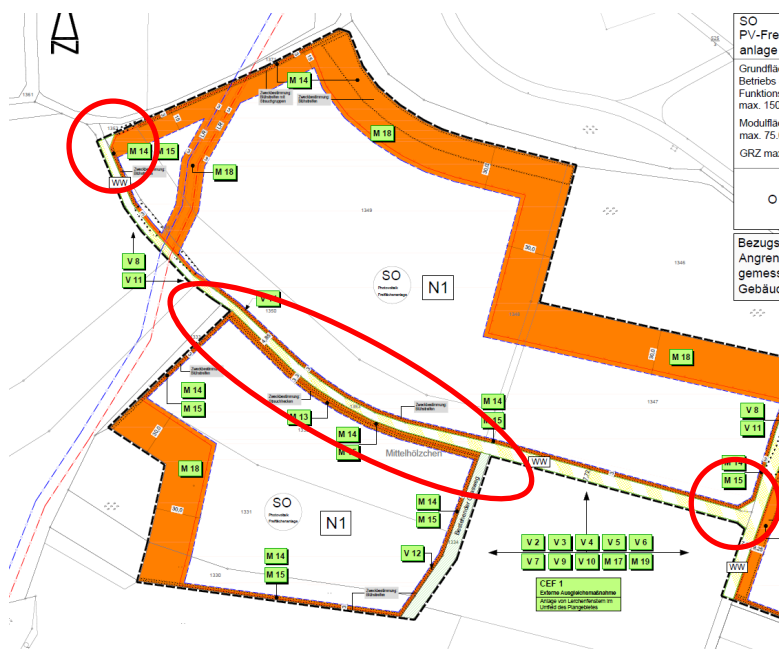
Die Errichtung der Zaunanlage erfolgt zur Sicherung der Modulflächen und deren technischer Infrastruktur innerhalb der gepachteten Grundstücke. Gem. § 42 Landesnachbarrechtsgesetz

(Grenzabstand von Einfriedungen) müssen Einfriedungen 0,5 m von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz) zurückbleiben. Der Forderung nach einem Grenzabstand von mindestens 3,0m von der katastermäßigen Weggrenze kann somit nicht gefolgt werden.

Die Zaunanlage wurde angepasst und befindet sich mindestens 1,5 m entfernt zur Grenze der Wirtschaftswege (s. Planurkunde). Darüber hinaus wurde die Planung zur besseren Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten im Einfahrtsbereich sowie im Kreuzungsbereich angepasst (s. Bild) und an der südlichen Grenze des Wirtschaftsweges mit einem Grenzabstand von ca. 3,0 m zeichnerisch festgeschrieben. Neben den zeichnerischen Anpassungen wurden die Textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

„II 2. Einfriedungen

[...] Einfriedungen haben zu den angrenzenden Wirtschaftswegen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. [...]“



Zu Blendwirkung

Zur Beurteilung der möglichen Blendwirkung einer Freiflächen-PV-Anlage im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Heuberg“ wurde ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Blendgutachten (Stand 02. Juli 2024) hat alle für die Beurteilung relevante Immissionsorte untersucht. Betrachtet wurde hierbei neben der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße und Zufahrt zur Sembach-Kaserne auch „störende Blendwirkungen“ in Bezug auf die Kaserne und gem. LAI-Lichtrichtlinie (Anlage 2) auf die umgebende Bebauung (naheliegende Pferdepension, nördlicher Ortrand von Sembach). Die angrenzenden Feldwege und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zählen nicht zu den zu bewertenden Immissionsorten gem. Anlage 2 der LAI-Lichtrichtlinie.

Das Blendgutachten schließt eine störende Blendwirkung in Bezug auf die umgebenden wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen aus. Da auch verkehrsgefährdende Blendwirkungen ausgeschlossen wurden kann dies auch für die Wirtschaftswege im Umfeld der PV-Anlage angenommen werden. Geringfügige und insbesondere kurzfristige

Beeinträchtigungen in direkter Nähe sind als zumutbar einzustufen. Die vorgebrachten Bedenken sind somit zurückzuweisen, Handlungsbedarf für den B-Plan ergibt sich somit nicht.

Zu Wildverhalten

Die Mutmaßung zum dargelegten Wildtierverhalten werden bezweifelt, sowohl östlich als auch zentral und im südwestlichen Bereich können bestehende Wegebeziehungen auch für einen möglichen Wildwechsel dienen. Die Öffnung der Zaunanlage mit sogenannten Wildtoren ist aufgrund des Anlagenschutzes, aber auch zum Schutz der Wildtiere nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

Die Planunterlagen sind wie dargestellt zu ergänzen/aktualisieren.

2. Bürger 2

Schreiben vom 15.01.2025

Kurzfassung:

- Trotz Blendgutachten immer noch Bedenken bezüglich einer negativen Auswirkung auf meinen Betrieb
- Im Gutachten wurden Immissionsorte auf der Pferdekoppel festgelegt
- Laut Abbildung 8 liegen die Immissionsorte nicht auf der Koppel, sondern an unserem Hauptfressplatz
- In dem Bereich werden verschiedene Tätigkeiten durchgeführt und mit Maschinen gefahren
- Ausweichen bei Blendeinwirkungen ist weder auf den Maschinen noch für die Pferde möglich
- Im Bereich der überdachten Heuraufe ist eine Blendung aus meiner Sicht nicht zu akzeptieren
- Laut der im Gutachten zitierten LAI kann bei mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr von einer erheblichen Belästigung ausgegangen werden → im vorliegenden Gutachten wurde eine Blendwirkung von max. 41 Stunden im Jahr errechnet
- Zitat aus der LAI:
„In Anlehnung an [7] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Wird danach im Einzelfall eine erhebliche Belästigung durch die Blendung festgestellt, werden nachfolgende Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen.“
- Ich sehe hier eine erhebliche Belästigung auf meiner Anlage durch Blendung gegeben
- Es wurde keine Rücksprache für das Gutachten gehalten (z. B. wo sich regelmäßig Personen aufhalten)
- Geblendete Pferde sind für ca. 2 Min praktisch blind
- Der Bau von Solaranlagen in unserem Dorf wird befürwortet → jedoch ohne negative Auswirkungen auf den Betrieb
- LAI zeigt genügend Möglichkeiten auf, wie Auswirkungen auf unseren Betrieb vermieden werden können

Kommentierung:

Im Gutachten zur „Beurteilung von möglichen Blendwirkungen einer Freiflächen-PV-Anlage im Bereich des Bebauungsplanes Solarpark Heuberg“ vom 02.07.2024 wurden 4 Beobachtungspunkte für den genannten Betrieb definiert. Laut Gutachten handelt es sich beim Beobachtungspunkt 1 (Wohngebäude) um einen Immissionsort, der nach LAI-Lichtrichtlinie zu bewerten ist. Die drei übrigen Punkte wurden informativ dargestellt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass sich keine beurteilungsrelevanten Blendwirkungen an den umgebenden Immissionsorten im Bereich des Betriebes ergeben und die berechnete Blenddauer unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Blenddauer nach Anlage 2 der LAI-Lichtrichtlinie bleibt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass am eigentlich zu bewertenden Punkt IO 3 eine geringfügige Blendwirkung (max. 16 Minuten täglich, max. 41 Stunden jährlich) durch die Teilfläche PV 7 zu verzeichnen ist. Die Blendwirkung tritt nicht plötzlich auf und die Lichtstärke ist zusätzlich um mehrere Größenordnungen geringer als die Sonne (vgl. Blendgutachten S. 24-26).

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit und nach Eingang der vorliegenden Stellungnahme wurde das Gutachterbüro Dr. Dröscher um eine Optimierung der Fläche PV 7 gebeten, um die Blendwirkung auf den Betrieb zu verringern. Die vorliegende Optimierung (s. Anlage 6) umfasst neben der Beurteilung des IO 3 auch einen zusätzlichen Immissionsort IO 11. Die Stellungnahme des Gutachters gibt wieder, dass es sich bei dem IO 3 um keinen Immissionsort gemäß der Anlage 2 der LAI-Lichtrichtlinie handelt und demnach nicht zu bewerten wäre. Dennoch wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, die zu einer Reduzierung der Blendwirkung führen können. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Reduzierung der PV 7 Fläche um ca. 10% und der Modulneigung auf max. 11° die jährliche Blenddauer auf unter 30 Stunden sinkt.

Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Immissionsort 11 berechnet mit dem Ergebnis, dass die berechnete Blenddauer unterhalb der Erheblichkeitsschwellen nach Anlage 2 der LAI-Lichtrichtlinie bleibt.

Die durchgeführte Optimierung der PV 7 Fläche führt somit zu einer deutlichen Verbesserung in Hinblick auf mögliche Blendwirkungen. Durch die Änderung ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Veränderungen in Bezug auf die Verkehrssicherheit der Landesstraße und Zufahrtsstraße zur Sembach-Kaserne sowie auf die übrigen Immissionsorte.

In diesem Zusammenhang ergeben sich zeichnerische Änderungen für den Bebauungsplan. Das Baufenster wird im nördlichen Teil des Bebauungsplanes (Teilbereich PV 7) angepasst, sodass eine Verringerung der Fläche um ca. 10 % erreicht wird. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine weiteren Änderungen. Die Neigung der Module ist bis max. 15° festgesetzt. Im Zuge der Bauausführung wird die betroffene Fläche PV 7 mit einer geringeren Neigung gebaut.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Bedenken.

Die Planzeichnung ist entsprechend der Darstellung anzupassen.

3. Bürger 3

Schreiben vom 16.01.2025

Kurzfassung:

- Zuwegung soll während der Bauphase und des gesamten Betriebes über innerörtliche Hauptstraße und Feldwege erschlossen werden → kann nicht erfolgen → Planung ist abzuändern
- Hauptstraßen in Wartenberg-Rohrbach sind zu eng um weiteren Verkehr aufzunehmen
- Die Engstelle im oberen Bereich ergeben bereits jetzt eine stetige Gefährdung für den Verkehr und Bürger
- Feldwege sind ca. 3 m breit und für höhere Belastung nicht ausgelegt
- Ausweichmöglichkeiten für entgegenkommenden Verkehr gibt es nicht
- Fahrdecken sind bereits jetzt kaputt und werden weiter Schaden nehmen → Kosten für eine Herstellung wird den Bauern auferlegt
- Im Winter muss die Straße bei stetiger Benutzung mit Salz bestreut werden → höherer Verschleiß → vorzeitige Erneuerung erforderlich
- Alternativen für eine Erschließung über Gemarkung Sembach

Kommentierung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem öffentlichen Verkehrsnetz handelt es sich um gewidmete Straßen, die entsprechend den Verkehr aufnehmen können.

Für den Bau und die Dauer des Betriebes der PV-Anlage liegt eine Mitbenutzungsvereinbarung für die vorhandenen Wirtschaftswege ab der Ortslage Wartenberg-Rohrbach vor.

Innerhalb der Bauphase ist nur temporär mit einem höheren Verkehrsaufkommen durch den Andienungsverkehr zu rechnen. Während des laufenden Betriebes kommt es lediglich zu Wartungsfahrten. Es kann in diesem Fall nicht von einer höheren Belastung und Abnutzung der Strecke die Rede sein.

Eine alternative Erschließung über die Gemarkung Sembach wurde bereits geprüft, wobei sich die Erschließung über das Straße- und Wegenetz der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach als wirtschaftlichere Lösung erwiesen hat, zumal bereits eine genehmigte Mitbenutzungsvereinbarung für die Wirtschaftswege vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Anregungen und Hinweise.

IV **STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN**

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag für IV: **Kenntnisnahme.**

Aufgestellt:
KL den 15.05.2025
WVE GmbH Kaiserslautern

Im Auftrag

Dipl.-Ing H. W. Schlunz
(Stadtplaner)

Dipl.-Ing. J. Wundsam

ANLAGE 1:

**DOKUMENTATION
ÜBER DEN
EINGANG DER STELLUNGNAHMEN**

- ORIGINALFASSUNGEN -

(zu den im Rahmen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

Die für die Abwägung relevanten Stellungnahmen sind dieser Tischvorlage als **Anlage 1** mit separater Heftung (separates Dokument) beigelegt!